

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 8 SO 14/08 S**

L 4 SO 8/06 (LSG Hamburg)  
S 56 SO 108/05 (SG Hamburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,  
Kümmellstraße 5/7, 20249 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2008 durch  
die Richterin B e h r e n d - Vorsitzende - sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r  
und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Das Gesuch des Klägers, den Vorsitzenden Richter am Bundessozialgericht E.  
sowie die Richter am Bundessozialgericht Dr. K. und C. wegen Besorgnis  
der Befangenheit abzulehnen, wird zurückgewiesen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Der Kläger erstrebt die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Hamburg vom 13. November 2007 - L 4 SO 8/06 -, mit dem dieses seine Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 31. Juli 2006 zurückgewiesen und damit eine Übernahme des Eigenanteils an der zahnprothetischen Behandlung des Klägers sowie die Übernahme der Kosten einer Zahnreinigung abgelehnt hat.
- 2 Der Senat hat mit Beschluss vom 16. April 2008 (B 8 SO 7/08 B) dem Antragsteller für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Hamburg vom 13. November 2007 Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Sch. beigeordnet. Dieser hat mit einem am 28. April 2008 bei dem Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde beantragt.
- 3 Mit Schreiben vom 16. Mai 2008 hat der Antragsteller auch in diesem Verfahren die mitwirkenden Senatsmitglieder abgelehnt. Mit seinen Berufungsanträgen habe er die Übernahme aller eingereichten Arztrechnungen beantragt. In den Verfahren B 8 SO 9/08 B und B 8 SO 10/08 B hätten die abgelehnten Richter die unwahre Tatsache vorgetäuscht, dass eine Unzulässigkeit in zwei Fällen vorliege, wobei Anträge auf Wiedereinsetzung zu bearbeiten seien.
- 4 Die dienstlichen Stellungnahmen der abgelehnten Richter sind dem Kläger zur Kenntnis gegeben worden.

## II

- 5 Der Senat entscheidet über das Ablehnungsgesuch in der im Rubrum ersichtlichen Besetzung.
- 6 Das gegen die Richter E. , Dr. K. und C. gerichtete Ablehnungsgesuch ist nicht begründet. Die vom Kläger zur Rechtfertigung seines Gesuchs vorgetragene Umstände erfüllen nicht den Tatbestand eines Ablehnungsgrundes. Nach § 60 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 42 Abs 2 Zivilprozessordnung (ZPO) kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Eine Besorgnis der Befangenheit liegt nur dann vor, wenn ein objektiv vernünftiger Grund gegeben ist, der den am Verfahren Beteiligten auch von seinem Standpunkt aus befürchten lassen kann, der Richter werde nicht unparteilich



sachlich entscheiden. Eine rein subjektive, unvernünftige Vorstellung ist unerheblich (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 66. Aufl, § 42 Anm 10).

- 7 Einen derartigen Anlass haben die abgelehnten Richter nicht gegeben. Die den Richtern unterstellte Absicht, über Tatsachen zu täuschen, hat der Kläger durch keinerlei Anhaltspunkte belegt. Auch die von dem Kläger zur Rechtsanwendung vorgetragenen Gründe rechtfertigen keine Besorgnis der Befangenheit, zumal er sich in der Sache lediglich zur Entscheidung des LSG äußert.
- 8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

